

# Satzung des Naad Yoga Council (NYC) e.V.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein mit Namen Naad Yoga Council (NYC) e.V. ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lohmar. Die Satzung wurde am 12.11.2011 errichtet, der Verein wurde am 01.03.2012 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose, nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Es sollen im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Lehren des Naad Yoga (Yoga des Klangs) nach Professor Surinder Singh in der Tradition des Siri Guru Granth Sahib erhalten und verbreitet werden. Naad Yoga ist eine alte indische Wissenschaft, in der Klang und Musik verwendet werden, um die physische, psychische und spirituelle Balance des Menschen zu fördern. Sie steht allen Menschen unabhängig von Kultur, Sprache, Religion, Alter und Geschlecht offen und ist nicht religiös gebunden.
- (2) Der Verein fördert den achtsamen und respektvollen Umgang sowie die Kommunikation aller Menschen, Kulturen und Religionen untereinander und miteinander.
- (3) Er dient der Förderung der internationalen Vernetzung Studierender und Praktizierender des Naad Yoga weltweit und somit dem gegenseitigen Verständnis und der interkulturellen Toleranz.
- (4) Der Verein arbeitet aktiv an der Erforschung und Verbreitung der traditionellen indischen Wissenschaft des Naad Yoga und ihrer Anwendung zur Verbesserung der psychischen und der physischen Gesundheit des Menschen im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (5) Langfristig strebt der Verein an, ein Zentrum zu gründen, das allen Menschen offensteht, um Naad Yoga zu erlernen und Entspannung, Heilung und Ermutigung durch Naad Yoga zu erfahren.

### § 3 Aufgaben

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch:

- (1) Die Organisation von Veranstaltungen, wie Kurse, Workshops, Seminare, Vorträge, Aus- und Weiterbildungen, Retreats und bildende Konzerte, sowohl von Professor Surinder Singh als auch von Vereinsmitgliedern. Insbesondere unterstützt der Verein durch sachliche wie personelle Mittel die Ausbildungsprogramme von Raj Academy.
- (2) Die Unterstützung von Vereinsmitgliedern bei der Umsetzung ihrer Initiativen im Sinne des Vereinszwecks
- (3) Die Bildung und den Ausbau von Zentren, in denen Naad Yoga unterrichtet wird
- (4) Die Qualitätssicherung aller Veranstaltungen, die mithilfe von Materialien und Lehrinhalten von Professor Surinder Singh abgehalten werden, durch Verleihung eines Naad Yoga Council Siegels. Mit der Vergabe des Siegels wird sichergestellt, dass solche Veranstaltungen den im Vereinszweck aufgeführten Grundprinzipien des Naad Yoga entsprechen
- (5) Die Unterstützung der Publikationen von Artikeln, wissenschaftlichen Arbeiten und Fallstudien sowie sonstigen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit Naad Yoga stehen
- (6) Die Schaffung eines Netzwerkes zur Unterstützung von Naad Yoga Praktizierenden und Anwendern sowie die Vernetzung von mit Naad Yoga arbeitenden Institutionen weltweit, damit dient der Verein auch der Völkerverständigung
- (7) Die Unterstützung von medialen Projekten, wie Ton- und Filmaufnahmen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und somit dazu beitragen, das Naad Yoga bekannter zu machen
- (8) Die Schaffung einer Fortbildungs- und Austauschplattform für Vereinsmitglieder
- (9) Die besondere Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen durch Unterrichtung des Naad Yogas, vor allem zum Abbau deren aggressiver und emotionaler Spannungen
- (10) Die besondere Förderung von Senioren- und Krankenhausarbeit

### § 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Kostenbeiträge für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen. Es ist beabsichtigt, einen gesonderten Förderverein zu gründen, der diesen Verein unterstützt.
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Beirat

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus maximal 3 Mitgliedern,
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden, der auch Schriftführer ist
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Im Übrigen fallen in seine Zuständigkeit alle Geschäfte, die nicht nach dieser Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer geschäftsführenden Person aus der Reihe der Mitglieder übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 7 Amtsdauer des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Möglich ist auch eine fernmündliche Beschlussfassung im Wege einer Konferenzschaltung oder per E-Mail. Die Einladung ergeht durch den 1. oder 2. Vorstand oder den/die Geschäftsführenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Mindestfrist von 2 Wochen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend (zugeschaltet) sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der/die Vorstandsvorsitzende und jedes andere Vorstandsmitglied haben dabei jeweils eine Stimme. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können sich gegenseitig zur Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

## **§ 9 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Mitgliederbeiträge  
Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen für das laufende Jahr Beitragsermäßigungen einräumen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

In ihr hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme.

- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragstellenden eine Bestätigung darüber zugegangen ist. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Die Erklärung muss durch Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Ein gesondertes Anhörungsrecht der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (9) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei sind Übertragungsformen wie Telefax und E-Mail ausdrücklich zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real, per Telefon- oder Videokonferenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Für die Einberufung gelten die allgemeinen Vorschriften der Mitgliederversammlung. Welche Form gewählt wird, entscheidet jeweils der Vereinsvorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ganz grundsätzlich audiovisuell an Mitglieder übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder können ihre Stimme schriftlich oder elektronisch (mit entsprechender Authentifizierung, bzw. Elektronischer Signatur) oder durch mündliche Erklärung im virtuellen Raum vor und während der Versammlung abgeben, sofern sie nicht an der Präsenzversammlung teilnehmen.
- (7) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, die Vereinsmitglieder sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden; allerdings kann sich jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (11) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 40% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

## **§ 14 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus kooptierten Mitgliedern und mindestens drei gewählten Personen aus der Mitgliederreihe. Die maximale Größe des Beirats wird auf 7 Mitglieder festgesetzt.
- (2) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann höchstens drei Personen zu Beiräten wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl erklärt haben.
- (3) Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und unterstützen sowie einzelne, von ihm übertragene Aufgaben/Projekte durchzuführen.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (auch per

E-Mail oder Fax) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Beirat muss zudem einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Beirats, der dieses dazu bestimmt, geleitet.

- (7) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (9) Der Beirat übernimmt im Übrigen die ihm durch die Mitgliederversammlung oder des Vorstands übertragenen Aufgaben wahr, die nach der Satzung nicht unabdingbar diesen Organen vorbehalten sind.

### **§ 15 Besondere Vertreter**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung besondere Vertreter zur Übernahme spezieller, in einem Vorstandsbeschluss ausgewiesener Rechtsgeschäfte in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreis und für die ausgewiesene Dauer zu bestellen. Ihnen kann zu diesem Zweck die Befugnis zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeräumt werden.

### **§ 16 Schatzmeister und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Schatzmeister und einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresübersicht zu fertigen.

Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der bereits festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an die Stadt Lohmar, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwenden muss.
- (4) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstands zu protokollieren und können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweiligen Daten immer aktualisiert dem Verein zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht darauf
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - (b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - (c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - (d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind oder das Mitglied die Löschung wünscht,
  - (e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - (f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom  
sie erhält Gültigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

verabschiedet,

Ort/Datum

Unterschrift Vorsitzender und Protokollführer